

Q.K.  
436,  
44.

(K1876376)

II k  
1330

Renovire  
MünzEdict

**D**es Churfürsten zu  
Brandenburg/ in Preussen/ zu  
Gülich/ Cleve/ Berge/ etc.  
Herzoges/ etc.



BIBLIOTHECA  
FUNDICAVIANA

Gedruckt zuu Berlin/  
Im Jahre  

---

M. DC. XXI.

Reinoldi

Scaligerus

26. 1600. 1600. 1600. 1600.

16. 1600. 1600. 1600. 1600.

16. 1600. 1600. 1600. 1600.

16. 1600. 1600. 1600.



Amstelensis anno 1600.

Amstelensis

— DC XXI —



I<sup>r</sup> von Gottes Gnaden / Georg Wilhelm / Margraff zu Brandenburgk / des Heiligen Römischen Reichs ErzGärtnerer vñ Churfürst / in Preussen / zu Gülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Lassuben Wenden / Auch in Schlesien / zu Grossen vnd Jägerndorff / Herzog / Burggraffe zu Nürnberg / Fürst zu Rügen / Graff zu der March / vnd Ravensberg / Herr zu Ravenstein / entbieten allen vnd jeden / vnsern Prälaten, Grassen / Herrn / Landvöigten / Landeshauptleuten / Haupt vnd Amtleuten / Gerichtsverwaltern / Castnern / Bürgermeistern / Räthen / vnd Gerichten in Städten / vnd insgemein / allen / vnd jeden Einwohnern / in vnsern Landen / der Chur Brandenburg / vnsern gruß / vnd fügen ihnen dābenebenst hiermit zuwissen : wie das wir wahr genommen / das des schändlichen / Landverderblichen vnwesens / mit der Münzen / welches von eigennützigen vortheilhaftigen bösen Leuten / die sich biszannoch / an kein verbott / noch vntersagen fehren wollen : sondern vmb eines schnöden / verfluchten gewinstes willen / die schuldigkeit / damit sie Gotte selbsten / Uns dem Landes Fürsten / vnd dem Vaterlande verwand / weit hin-

A ij

dans se-

han sezen : mit denen auch / von der vntern Obrigkeit /  
viele zu viele / alldieweil sie selbsten / je zuweilen im Rhate : oder aber die vbertretter / denen Personen / so im  
Rhate / verwand gewesen : durch die Finger gesehen :  
entstehende : noch kein auffhören sein wollen : ja das  
es auch zuvor hin / noch nie / so gefährlich hiermit / we-  
der jezo / in deme / in benachbarten Ortern / allerhand  
Edict aufgangen / in welchem die Schreckenberger / vnd  
Grosschen / zum theil / ganz verbotten / zum theil aber /  
auffwenig Pfenninge nur valvrt : gestanden. Denn  
ob diesem nicht bey zeiten : gnugsaßme vorschung ge-  
schicht : kan es dannenher / nicht verbleiben : es müssen  
alle diese verbotene / oder doch abgesetzte Münzen / über  
kurz in diese Lande / alß alldaar / sie am meisten / aber vn-  
fern Edicten, ganz zu wieder : gelten / eingeschleicht wer-  
den : Und wann nun / das Land ganz mit erfüllt / wird  
alß dann niemand sein / der sie von den unserigen hinwie-  
der annehmen wolle. Gestalt es dann allbereits hier-  
mit dahin können / das die unsrigen / auch vor die Gross-  
chen / an unterschiedlichen ortern / außer Landes / nicht  
einen Winspel Gersten / oder auch nur ein Haupt Bie-  
hes / oder auch sonstien etwas vor andern Wahren / wie  
auch die außerhalb Landes geschickte Boten : nicht ein  
stücke Brodt / noch auch eine Kanne Bieres : zu kauffe/  
bekommen können.

Es ist auch bey diesen jetzigen traurigen leussten  
vnd

bünd zeiten / schwerlich zu erwarten / das etwa diesem / durch einen allgemeinen Reichs - oder auch nur Kraif- schlus / Rhat oder hülffe / in kurzen sollte geschafft werden.

In vor augensstellung nun dessen assen / seind wir bewogen worden / zu niemandes nachtheil / oder verkleinerung / sondern allein das verderben der vnserigen / wie es vns dann Obrigkeit halb obgelegen : abzuwen- den / vnd zuverhüten / aber mahln / gegenwärtiges Edict / vnd verordnung / wegen der Münzen / in denen zu anfang gemelten Landen der Thuer / publicirn / vnd ver- künden zulassen.

Vnnd anfänglich segen vnd wollen wir / das die Schreckenberger insgemein / dann auch die Silberne Grosschen / vnd gedoppelte Schillinge : welche Silberne Grosschen / vnd gedoppelte Schillinge in den Thären 1620. vnd 1621. geschlagen / als welche noch viel geringer weder die vorigen : außer denjenigen doppelten Schil- lingen / welche wir allbereits / in vorigem Edict, hie von aufgezogen / als da seind die Pomrischen / Mecklenbur- gischen / Holsteinischen / dann auch der Hansee Städte gedoppelte Schillinge : hiermit ganz verboten / vnd in vnsern Landen nicht gänge / oder gäbe sein sollen. Alles bey confiscation des Geldes. Die vbrigen Grosschen aber / sollen noch zur zeit / vnd bis das man siehet / wie man auch deren / ohne sondern verlust / los werden könne : gültig sein.

A. iij

Vnd:

Vnd nach dieser Valuation soll sich nun manninglich  
richten/ keinem aber soll zugelassen sein/ er sey auch/ weß  
Standes er wolle/ vor sich / ein besonder wagen der  
Münze anzufahen: oder aber die Leute dahin anzutrei-  
ben/ damit sie ihme/ das seinige zahlen/ mit dem werthe  
der Münzen/ wie solcher werth/ nicht von vns: sondern  
von andern Fürsten oder Ständen außer Landes/ auff-  
gesetzt worden ist. Alles bey vnserer willkürlichen/ aber  
doch schweren straffe.

Nach dem auch bekandt / das der bösen vntaugli-  
chen Münzsorten/ dadurch nicht wenig ins Landt bracht  
worden / das diejenigen/ so ihre handlung auff Ham-  
burg/ Lübeck/ vnd dergleichen Orten haben/ sonderlich  
aber die Tuch- vnd Kornhändler / ob sie wol ihre zah-  
lung/ an denen Ortern / an guter grober volwichtigen  
Reichsmünze entpfahen : dannoch solche ins Landt  
nicht bringen; sondern ihnen vielmehr/ einen gar nicht  
gedeynden gewinst gelieben lassen / vnd wegen dessen/  
die gute Sorten / zu nicht unbekandten Münzstädten  
einlieffern/ vnd böse/ klein/ vntauglich Geldt/ dahinge-  
gen auffnehmen / vnd hernach diß Landt damit besu-  
deln/ vnd beschmizzen. Wo zu dann die Räte in etli-  
chen Städten/ weidlich zugesehen/ vnd geschwiegen:  
So soll das allen vnd jeden / hiermit ernstlich / bey ver-  
lust ihres guten Nahmens / vnd des Geldes darzu/  
verbotten sein.

Wir

Wir verbieten auch den Kauff- vnd Handelsleuten / darunter wir etliche / wol mit Nahmen zu nennen wüsten / bey Leib vnd Lebensstrasse / auch einziehung aller ihrer Güter / von allen verbotenen Handthierung vnd gewerbe / mit Gelde / abezustehen; sondern ein jeder führe solche Wahren / wie die seinem berusse / vnd Handlung gemesse sein: vnd zahle solche hinwieder erhabr / vnd aufrichtig; nicht aber führe er / vnter dem schein seine Wahren zu zahlen / die Reichsthaler mit haussen nacher Leipzig / vnd die Naumburg / vnd treibe daselbst seine Partireren damit / vnd überfuhrre dahingegen das Landt / mit den nichtstauglichen / vnd unwerthen Sorten. Denit eben auf solcher Geldthandlung / welche an sich ärger ist / als einiger Raub / oder Diebstahl: entspringet alles unheil / vnd Landverderben.

Was wir auch von Kauff- vnd Handelsleuten disfals gemeldet / dasselbe wollen wir auch von unsfern eignen bedienten / sie seyen wer sie wollen: Wie auch von denen / die anderer Leute Geldt / vnterhanden / gemeinet / vnd verstanden haben. Denit wir seir noch wole eingedenck / wie viel deren gewesen / die da ihre Zahlungen / auch durch executiones; von den unserrigen / angutem Gelde erdrungen / So bald sie aber dessen habhaft worden: seind sie hiemit zum Lande hinauf gewischet / haben ihre Unchristliche practicen damit getrieben / eitel schnöde / vnd lose Geld aber / an statt dessen guten hinwieder ins Land geführet.

Es



Es ist vns auch unverborgen / wie vbel im nähern  
Francesfurter Margareten Marckte / vnser Edict, von  
Valvation der Zahler / gemisbrauchet. Dann da hat  
kein Reichsthaler höher / als vmb 48. Groschen genom-  
men werden müssen: aber zu Leipzig / seind sie eben von  
denselbten / vmb fünff / vnd mheer Gülden / von stunden  
an / aufzgeben worden. Da doch vnser Edict, zu dem  
ende / gaar nicht außgesagt / das es solchen eigennügi-  
gen Leuten / zu ihrem Vortheil dienen sollte: Sondern  
zu nutzen / der ganzen Landtschafft / welche aber dessen  
wenig genossen: waar es angesehen.

Auch ist in alle Wege zu verhüten / das Hamburgern /  
Magdebürgern / vnd wie sie weiter heißen / hinforters  
nicht verstadtet werde / durch sich selbsten / oder ihre ver-  
meinte Factorn, auß den Dörffern herumb zu lauffen /  
den Pfarrern, Müllern / Pawersleuten / Schmieden /  
Hirten / Schäffern / Pawriknechten / vnd wie sie mehr  
nahmen haben / was ein jeder zu verkaußen hat / heim-  
lich / oder öffentlich / vnd zwar über thewr / abezirk auf-  
fend / vnd mit leichter loser Münzen zu bezahlen: sondern  
solche vorkaufferey soll allen auß dem Lande verboten:  
vnd sie dahingegen schuldig sein / das jenige was sie zu-  
verlassen / in die Städte / hiesiges Landes / zu offenem  
feilem Kaufe zu bringen / vnd aldarnach püssigem werth  
zugelosen.

Es sol auch hinforte von keinem frembden / an Zah-  
lung

lung ander Geldt/ als das gut/ vnd volwichtig : ange-  
nommen werden/ Allermassen / wie die vnfrigen/ an-  
derwothun müssen.

Wir schaffen auch hiemit abe/ den missbrauch/ wel-  
chen etliche vnserer Zöllner einreissen lassen. Denn  
ob ihnen gleich wissende / das die Wahren vngelasse-  
ner weisen / durch dergleichen vorkaufferey / zu haussen  
bracht : haben sie jedoch/ ein kleine straffe/ oder vielmehr  
corruptel von den Kauffern genommen / vnd sie gegen  
erlegung des Zolles/ passirren lassen.

Wir setzen aber dahingegen auff / das der außwer-  
tige/ der sich solcher vorkauffereyen/ ins künftige befleis-  
sen wird/ des Geldes vnd der Wahren verlustig: Des-  
sen Factor aber / da er das Bürgerrecht / in etwa der  
Städte einer gewonnen / dessen vnfähig sein: der Zöll-  
ner aber/ also balden abgesetzt werden solle.

Jedoch hat dieses den verstandt nicht/ das der vom  
Adel / der sein getreidig/ Rind= vnd Schaffviehe/ oder  
auch Schweine in grosser anzahl zuverkauffen : solle  
verbunden sein / solches ehe ers verkauft / noch zu erst/  
in der Städte eine/ führen / oder treiben zu lassen : son-  
dern solches stehet zu dessen willkuer / vnd bleibt ihm  
vnbekommen / das seinige / auch aus seinem Hause zu-  
verkauffen (wie das in den Reversen gnugsam verse-  
hen) Nur ist vonnöten/ allen vnterschleiff zu verhüten/  
das er demjenigen / der ihm also das seinige außerhalb

B

der Städte

der Städte abgekaufft / vnter seiner eigenen Hand / eine  
Kundschafft gebe / die er in den Zöllen vorzuzeigen / das  
die abgekauffte sachen / von ihm / vnd nicht verbottener  
weisen / erkauft seien.    Und wird sich doch ein jeder  
dabenebenst / mit der zuführen / gegen die angrenzende  
Städte also wol erweisen : das dieselbten seinen Nach-  
barlichen willen daraus zuverspüren.

Das vornembste vnheil des Landes / ist auch auf  
dem entstanden / das ihrer gewesen / die damit sehr  
grossen Summen / die böse verbottene Sorten durchs  
Land geführet / vnd ob sie gleich darüber / doch zum we-  
nigsten theil / betroffen / auch angehalten : sich dannoch  
hernacher / an Fürstliche Personen gehenget / deren gna-  
de gemisbraucht / vnd sie dahin bewogen / das sie sich  
vmb das angehaltene Geldt annehmen / es vor sehr vn-  
recht / das es angehalten / anziehen : auch vermittelst ih-  
rer Fürstlichen autoritet hinwider los machen müssen.  
Wann aber nun solch Geldt hinwider los geben / haben  
Sie es ruhr an der Gränzen / durch ihre gewissen lose  
gehülffen / hinwider an den man also bracht : das ein sehr  
grosser theil des ubeln Geldes hinwider zurücke / in die-  
se Lande gangen / vnd darinnen verblichen.

Derohalben / so sezen Wir nun auff / das keiner / der  
mit solchem Gelde angelassen : es sey an was örtern es  
wolle / ob er auch gleich hier im Lande zu derzeit / da er  
angehalten : nichts davon aufzugebe : durchgestadtet  
werden solle / er schwerer dann zuvor einen leiblichen  
Endt /

Eyd/das er das Geldt des vorhabens nicht durchs Land  
 führe: das es / an der Gränzen außgewechselt/ vnd zu-  
 rück in diß Land gehen solle.

Ob wir sonsten wol/ auch vnerjñert wissen/dz wir ei-  
 nem jedem/den freyen Paß / durch vnser Landt verstat-  
 ten sollen: darzu wir auch anerbietig/wann es ohne der  
 Lände/vnd Leute verderb/zugehen kan.

Zunthöchsten ist vns auch missfällig/das vns zu Oh-  
 ren kommen müssen/das etliche vnterschiedliche vom A-  
 del/jhres Adelichen Standes/ so weit vergessen: das sie  
 nicht alleine ihre selbst Unterthanen / auch vermittelst  
 angekündigter straffen dahin gezwungen/sondern auch  
 fremde bewogen / dass sie jhnen / was sie immer zuver-  
 läuffen: überlassen müssen. Welches sie jhnen nach ge-  
 falle gezahlet: andern aber hinwider tewrer verkauft:  
 vnd dadurch den Städten die zufuhr ganz abgestricket  
 haben.

Wannenher dañ weiter erfolget/das andere/ als Pensionarij , der Güterverwaltere/vnd Curatorn, Schrei-  
 ber / Müller / Küster / Schulzen / Schmide / Dorff-  
 Schneider/Pawren Knechte/ auch Hirten vnd Schäffer/  
 ja auch wol ganz vnbefessen gesindlein / sich dessen auch  
 gebrauchet : vnd also eine mutwillige tewnung / vnd  
 Mangel an aller nothurst/in den Städten gebrsacht.

Weil dañ aber vnter solchen nichts wirdigen Hand-  
 thierern/vnd einer Adelichen Rittermessigen Personen  
 in alle wege ein vnterscheidt sein muß : Den vbrigten

B ij allen

allen aber/alle Kauffmans handlung vnd Nahrung in den Reversen, ohne das verbotten: So wollen wir denen vom Adel / die sich dessen theilhaftig gemacht / solches hiemit zum schärfisten verwiesen/ auch ernstlich davon abzustehen befohlen haben: So sieb ihnem ist/den verlust aller Adelichen freyheiten zuvermeiden. Die ubrigen aber/sollen solches vnterlassen/ bey verlust der Wahren/ auch bey dem gefengnisse / oder auch / da die that darnach/der genzlichen Landsverweisung.

Es ist auch leider dahin kommen / das Seidene vnd Wolline Wahren / zu deme das fast nichts gutes/ noch taugliches von eingessenen Krahmern geführ et wird: also am werthe vbertewret/ das es benahet niemanden zu ertragen mügliche, Vnd hat sich bis an noch/niemandt derselbten / an eine vnd die andere vntersage / vnd amanung fehren wollen..

Wollen wir derowegen/ einem jeden frembden/es seyen Schotten/oder wer sie wollen/freygeben/vnd zugelassen haben/diesen so ganz vnbilligen dingien/nur in etwas zu widerstehen: Seidene vnd Wolline Wahren/ Seidene vnd Wolline Strümpffe/Seidene vnd Wolline Schnüre/Knöppfe/Leinwand/Zancken/vnd wie es genandt werden kan / ins Landt zu bringen/ damit herumb ungeschewet hausieren zu gehen/ vnd solche nach ihrer gelegenheit zu verkauffen. Daran ihnem dann auch / von niemanden der unsrigen einiger eintrag erwiesen werden/oder widerfahren sol.

Zu lekt!

Zu lezt / so hat auch die thaat / vnd das Werk bezeuget / wie so schlechtlich es biß an noch / mit handhabung dessen / so vnsertwegen durch verschiedene Edicta, auffgesetzt / vnd zu halten befohlen worden : hernacher gangen. Da hat der Bürgermeister / der Richter / der Beambte / vnd wie sie weiter sein / die wegen vns / der Gerichte halb / etwas zubeschaffen haben : seinen Mietrathsherrn / verwandten / nathbarin / vnd andern guten freund / ob er gleich wider das Edict, manigfaltig vberretten / nicht sehen wollen : sondern hat ihme auch noch wol darzu / wie er gekönt / vnd gemocht / es were verantwortlich / oder unverantwortlich / vbergeholfen : Mancher Zöllner / Land- vnd Zollbereuter hat noch darzu giffen / gaben / vnd geschenke genommen / vnd das vertuschen / auch wol befordern helffen / was nicht recht gewesen.

Hierumb so wolle nun ein jeder / vom höchsten / biß zum niedrigsten / deme außsicht hierüber / zu haben gebühret / ernstlich vermahnet sein / sich anders in die sachē zu schicken / allen vnsleß / alle Parteiligkeit zurück zusezzen : vnd sich gegen die vberfahrende Landverterber also eyferig / ernst / vnd gestrenge zu erzeigen / wie er gedachtet vnd verhofft / deshalb vor dem gestrengen Gerichte Gottes / ohne verweis zu bestehen : Auch wie ers gegen vns / seiner von Gott hohen Obrigkeit / sich zu verantworten getrawet / vnd solches ohne alles der Personen ansehen.

Denn

in  
e-  
l-  
a-  
n  
ie  
er  
ie  
nd  
ch  
d:  
en  
adt.  
m-  
  
/es  
zu-  
in  
en/  
ol-  
es  
er-  
ach  
nn  
er-

ht /



AK TK 1030

WAX

WAX



